

Entgeltordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Benutzung der städtischen Sportanlage „In der Ahe“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sportanlage In der Ahe.

§ 2 – Entgeltschuldner, Entgeltfreiheit

- (1) Entgeltschuldner ist der Empfänger der Benutzungserlaubnis für die Sportanlage, nachfolgend „Nutzer“ genannt.
- (2) Entgeltfrei ist die Wochenendnutzung, die dem regulären Wettkampfbetrieb der Sportfachverbände zuzurechnen ist oder den Charakter einer Vereins- oder Pokalmeisterschaft hat.

§ 3 – Entgeltpflicht, Nutzergruppen

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportanlage In der Ahe sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Folgende Nutzergruppen sind bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes zu unterscheiden:
 - a) Nutzergruppe A
 - Sportvereine mit Sitz in Rotenburg (Wümme) bzw. Sportvereine die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine (ARS) sind; hierzu gehören auch Vereine der Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen mit Vereinssitz in der jeweiligen Ortschaft
 - Träger der freien Wohlfahrtspflege
 - Rotenburger Kirchengemeinden
 - Volkshochschule
 - Polizei Rotenburg (Wümme), soweit es den Dienstsport auf der Tartanbahn betrifft
 - b) Nutzergruppe B
 - Sportvereine mit Sitz außerhalb Rotenburgs (soweit nicht C zutrifft)
 - Alle weiteren natürlichen und juristischen Personen (soweit nicht C zutrifft)
 - c) Nutzergruppe C
 - Profimannschaften, die die Sportanlage für ein Trainingslager und/oder Trainings- und Wettkampfs Spiele nutzen wollen und
 - Kommerzielle Nutzungen
 - d) Nutzergruppe D
 - Bundeswehr (z.B. für Gelöbnisse)
- (3) Für die Nutzergruppe A wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

§ 4 – Höhe des Entgelts

- (1) Mit dem Entgelt sind die Kosten für die Benutzung der Sportanlage, der Geräte, der Umkleideräume, der Dusch-, Wasch- und Sanitäranlagen, für Heizung und Reinigung, soweit sie nicht durch außergewöhnliche Verschmutzung bedingt ist, sowie für personelle Aufwendungen der Stadt abgegolten. Darüber hinaus wird auf Antrag bei herausragenden Veranstaltungen sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen die wettkampfmäßige Zusatzbeleuchtung, soweit vorhanden, ohne besondere Berechnung bereitgestellt.
- (2) Für die Benutzung der Sportanlage werden Entgelte gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 5 – Entgelterhebung

- (1) Die Entgelte werden für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Bereitstellung der Sportanlage erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen bleiben die Zeiten von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr für die Berechnung außer Ansatz, es sei denn, die Anlage wird in dieser Zeit entsprechend dem Nutzungszweck beansprucht.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet.
- (3) Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin bekanntgegeben wird. Wird der Verzicht bis zu 1 Woche vor dem Termin bekannt gegeben, werden 50% des fälligen Entgeltes erhoben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn die Absage weniger als 1 Woche vor dem Termin erfolgt.
- (4) Die Stadt übersendet den Nutzern über die Entgelte Rechnungen.
- (5) Die Stadt fordert für Fußballspiele eine Kautions, die mindestens 5 Tage vor Spielbeginn an die Stadt überwiesen sein muss.
- (6) Die Stadt fordert für Trainingseinheiten und Trainingslager eine Kautions, die mindestens 5 Tage vor dem Trainingslager oder der einzelnen Trainingseinheit an die Stadt überweisen werden muss. Für regelmäßig gebuchte Trainingseinheiten wird vor der ersten Trainingseinheit eine Pauschale festgesetzt, die mindestens 5 Tage vor der Trainingseinheit überwiesen sein muss.
- (7) Die zusätzlich zu leistenden Stunden der Sportplatzwarte incl. Mehrkosten (Abend, Sonn- und Feiertage) die nicht in die reguläre Arbeitszeit fallen, sind durch die Nutzer B und C zu tragen.

§ 6 – Sonderregelung Entgelterhebung

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Rotenburg Wümme kann aufgrund einer zu erlassenden Richtlinie von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise absehen. Dies gilt insbesondere für internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie sportliche Lehrgänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene und zur Talentförderung.
- (2) Für die Entnahme städtischen Materials sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.
- (3) Für die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzung und sonstige Leistungen der Stadt werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.

- (4) Für Beschädigungen an den städtischen Räumlichkeiten und Anlagen werden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Stadt Rotenburg (Wümme)

Torsten Oestmann
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlage "In der Ahe"

Entgelttabelle

Nutzergruppe	Rasenplätze 1, 3, 4 ,6	Nutzung Flutlicht	Rasenplatz 5 (klein)	Stadion (Platz 2)	Tartanbahn
A	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
B	17,50 €	4,00 €	12,50 €	22,00 €	Auf Anfrage
C	40,00 €	4,00 €	30,00 €	50,00 €	Auf Anfrage
D	Kosten werden je nach Abnutzung bzw. notwendiger Instandsetzung in Rechnung gestellt.				

Die Entgelte gelten je angefangene halbe Stunde inklusive Kabinennutzung. Flutlicht wird gesondert berücksichtigt.

Bei Tagesnutzungen für Wettkämpfe, Trainingslager o.ä. gilt jeweils das 10-fache des Entgeltes.

Nutzergruppen:

A	Sportvereine mit Sitz in Rotenburg (Wümme) bzw. Sportvereine, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine (ARS) sind; hierzu gehören auch Vereine der Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen mit Vereinssitz in der jeweiligen Ortschaft, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Rotenburger Kirchengemeinden, Volkshochschule, Dienstsport der Polizei Rotenburg (Wümme)
B	Sportvereine und natürliche sowie juristische Personen mit Sitz außerhalb Rotenburgs, soweit nicht C zutrifft
C	Trainingslager bzw. Trainings- und Wettkampfs Spiele auswärtiger Profimannschaften und kommerzielle Nutzungen
D	Veranstaltungen der Bundeswehr (z.B. Gelöbnisse)